

Satzung der Gemeinde Wiefelstede über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Abwasserbeseitigung (Gebührensatzung für die zentrale Abwasserbeseitigung)

Auf Grund der §§ 6 und 83 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung - NGO - (in der Fassung vom 22. Juni 1982, Nds. GVBl. S. 229, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 17. Dezember 1991, Nds. GVBl. S. 367), des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes – NKAG - (in der Fassung vom 11. Februar 1992, Nds. GVBl. S. 29) und des § 6 Abs. 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz - NdsAG AbwAG - (in der Fassung vom 24. März 1989, Nds. GVBl. S. 69, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 27. Juni 1992, Nds. GVBl. S. 183) hat der Rat der Gemeinde Wiefelstede folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Die Gemeinde Wiefelstede erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Abwasseranlagen (Abwassergebühren).

§ 2 Grundsatz

Für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Abwasseranlagen wird eine Abwassergebühr für die Grundstücke erhoben, die an eine zentrale öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sind oder in diese entwässern.

Soweit der Aufwand durch Abwasserbeiträge gedeckt wird, werden Gebühren nicht erhoben.

§ 3 Gebührenmaßstab

- (1) Die Abwassergebühr für die Beseitigung von Schmutzwasser wird nach der Abwassermenge berechnet, die im Erhebungszeitraum in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt, unter den Voraussetzungen von § 4 Abs. 1 auch nach dessen Verschmutzungsgrad.
Die Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 cbm Abwasser.
- (2) Als in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt gelten
 - a) die dem Grundstück aus öffentlichen und/oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,
 - b) die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge,
 - c) die tatsächlich eingeleitete Abwassermenge bei Bestehen einer Abwassermeßeinrichtung.
- (3) Die Gemeinde ist berechtigt, die nach Absatz 2 Buchstabe a) ermittelte Wassermenge durch die Versorgungsträger übermitteln zu lassen und sie auszuwerten. Hat ein Wasserzähler nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge von der Gemeinde unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.

- (4) Die Wassermengen nach Absatz 2 Buchstaben b) und c) hat der Gebührenpflichtige der Gemeinde für den abgelaufenen Bemessungszeitraum von einem Kalenderjahr innerhalb der folgenden zwei Monate anzuzeigen. Sie sind durch Wasserzähler nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einbauen muß. Die Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Wenn die Gemeinde auf solche Meßeinrichtungen verzichtet, kann sie als Nachweis über die Wassermenge prüfbare Unterlagen verlangen. Sie ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können.
- (5) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Ablauf des Erhebungszeitraumes bei der Gemeinde einzureichen. Für den Nachweis gilt Absatz 4 Sätze 2 bis 4 sinngemäß. Die Gemeinde kann von den Gebührenpflichtigen zum Nachweis der eingeleiteten oder abzusetzenden Abwassermenge (sowie des Verschmutzungsgrades) amtliche Gutachten verlangen. Die Kosten hierfür trägt der Gebührenpflichtige.
Bei landwirtschaftlichen Betrieben werden Wassermengen, die nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt sind und sofern kein besonderer Wasserzähler vorhanden ist, auf Antrag abgesetzt.
Bei Bewässerung von Feldern (Baumschulen/Gärtnerereien) werden grundsätzlich Zwischenzähler verlangt.
Für das häusliche Abwasser ist jedoch zumindest von einer Wassermenge von 43 cbm pro Person und Jahr auszugehen.

§ 4 Gebührensätze

- (1) Die Abwassergebühr beträgt je cbm Schmutzwasser 3,15 Euro.
- (2) Wird in die Abwasseranlage stark verschmutztes Abwasser eingeleitet und biologisch gereinigt, so werden zu dem Gebührensatz nach Absatz 1 Zuschläge erhoben, und zwar bei einer Verschmutzung des Abwassers, gemessen am biochemischen Sauerstoffbedarf in 5 Tagen (BSB₅)
- | | |
|---|------------------|
| von 61 bis 120 g/150 l | = 50 % Zuschlag, |
| von 121 bis 180 g/150 l | = 100 % Zuschlag |
| und für jede angefangene weitere 60 g/150 l | 50 % Zuschlag. |
| zusätzlich | |

Der Verschmutzungsgrad wird von der Gemeinde ermittelt und festgesetzt. Die Kosten, die für die Ermittlung des Starkverschmutzungszuschlages notwendig sind, trägt der jeweilige Starkverschmutzer (Untersuchungsgebühr).

§ 5 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des angeschlossenen Grundstücks; wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an dessen Stelle der Erbbauberechtigte des angeschlossenen Grundstücks. Gebührenpflichtig sind außerdem Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Beim Wechsel der Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Monats auf den neuen Verpflichteten über. Wenn der bisherige Verpflichtete die Mitteilung hierüber versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Gemeinde entfallen, neben dem neuen Verpflichteten.

§ 5 a Ablesegebühr

- (1) Hat ein Gebührenpflichtiger nach § 5 einen Wasserzwischenzähler zur Bemessung der nicht an die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung gelangten Abwassermengen eingebaut bzw. einbauen lassen und eine Absetzung dieser Wassermengen von der Abwassermenge beantragt, so wird der Wasserzwischenzähler von einem von der Gemeinde beauftragten Dritten für den jeweiligen Erhebungszeitraum abgelesen.
- (2) Für die Ablesung des Wasserzählers nach Abs. 1 erhebt die Gemeinde eine Ablesegebühr in Höhe von 2,38 Euro je abzulesenden Wasserzähler.
- (3) Die Ablesegebühr wird zusammen mit der Abwassergebühr erhoben.
- (4) Die bei der Ablesung des Wasserzwischenzählers festgestellte Wassermenge wird für den Erhebungszeitraum von der Abwassermenge abgesetzt.

§ 6 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an eine zentrale öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist oder den zentralen öffentlichen Abwasseranlagen von dem Grundstück Abwasser zugeführt wird. Sie erlischt, sobald der Grundstücksanschluß beseitigt wird oder die Zuführung von Abwasser endet.

§ 7 Erhebungszeitraum

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr, an dessen Ende die Gebührenschuld entsteht.
- (2) Soweit die Gebühr nach den durch Wasserzähler/Abwassermeßeinrichtungen ermittelten Wassermengen erhoben wird, gilt als Erhebungszeitraum die Ableseperiode, die jeweils dem 31.12. des laufenden Kalenderjahres vorausgeht.

Entsteht die Gebührenpflicht erstmals im Erhebungszeitraum, so gilt der Zeitraum von der Entstehung der Gebührenpflicht bis zum Ablauf der Ableseperiode als Erhebungszeitraum.

Endet die Gebührenpflicht im Erhebungszeitraum, so gilt der Zeitraum vom Beginn der Ableseperiode bis zur Beendigung der Gebührenpflicht als Erhebungszeitraum.

- (3) Bei Gebührenerhöhungen und bei Gebührensenkungen wird der erhöhte bzw. ermäßigte Gebührensatz zeitanteilig nach Tagen berechnet. Grundlage der Berechnung ist der durchschnittliche Wasserverbrauch/die durchschnittliche Abwassermenge je Tag, bezogen auf die Ableseperiode.

§ 8 Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes endgültig abzurechnende Gebühr sind vierteljährlich Abschlagzahlungen am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. des laufenden Kalenderjahres zu leisten. Die Höhe der Abschlagzahlungen wird durch Bescheid nach der Abwassermenge des Vorjahres festgesetzt. Die Gebühren können zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

- (2) Entsteht die Gebührenpflicht erstmalig im Laufe eines Kalenderjahres, so wird der Abschlagzahlung die Abwassermenge vergleichbarer Grundstücke bzw. Anschlüsse zugrunde gelegt.
- (3) Abschlußzahlungen aufgrund der mit Bescheid vorzunehmenden Endabrechnung werden zusammen mit der ersten Abschlagzahlung zum 15.02. des folgenden Jahres fällig. Abschlußzahlungen nach Erlöschen der Gebührenpflicht (§ 6 Satz 2) werden einen Monat nach Bekanntgabe des Abrechnungsbescheides fällig.

§ 9 Auskunftspflicht

- (1) Die Gebührenpflichtigen und ihre Vertreter haben der Gemeinde jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abwassergebühren erforderlich ist.
- (2) Die Gemeinde kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Absatz 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfange zu helfen.
- (3) An Stelle der nach Absatz 1 zur Auskunft verpflichteten Personen ist die Gemeinde berechtigt, die zur Abwassergebührenfestsetzung und -erhebung erforderlichen Berechnungsgrundlagen durch die Wasserversorgungsträger mitteilen zu lassen.

§ 10 Anzeigepflicht

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Gemeinde sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Gebühren beeinflussen, so hat der Gebührenpflichtige dies unverzüglich der Gemeinde schriftlich anzuzeigen.
Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.
- (3) Ist zu erwarten, daß sich im Laufe des Kalenderjahres die Abwassermenge um mehr als 50 v. H. der Abwassermenge des Vorjahres erhöhen oder ermäßigen wird, so hat der Gebührenpflichtige hiervon der Gemeinde unverzüglich Mitteilung zu machen.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen § 3 Absatz 4 Sätze 1 und 2 und §§ 9 und 10 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG.

§ 12 Inkrafttreten

- (1) Diese Gebührensatzung tritt am 1. Januar 1993 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Wiefelstede über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Entwässerung (Entwässerungsabgabensatzung) vom 17. November 1975 (Amtsblatt Oldenburg S. 646), zuletzt geändert durch die Satzung vom 16. Dezember 1991 (Amtsblatt Weser-Ems S. 19/1992), hinsichtlich der gebührenrechtlichen Bestimmungen (§§ 10 bis 16) außer Kraft.

Wiefelstede, den 14. Dezember 1992

- Änderungen eingearbeitet -

Hellmers
Bürgermeister

Völkers
Gemeindedirektor

Bekanntmachung siehe Amtsblatt Weser-Ems vom 08.01.1993, Seite 15

1. Änder. v. 19.12.1994 (ab 01.01.1995) siehe Amtsblatt Weser-Ems v. 13.01.1995, Seite 76
2. Änder. v. 05.02.1996 (ab 01.01.1995) siehe Amtsblatt Weser-Ems v. 16.02.1996, Seite 251
3. Änder. v. 03.02.1997 (ab 01.01.1997) siehe Amtsblatt Weser-Ems v. 14.02.1997, Seite 235
4. Änder. v. 14.12.1998 (ab 01.01.1999) siehe Amtsblatt Weser-Ems v. 30.12.1998, Seite 1372
5. Änder. v. 14.12.1999 (ab 01.01.2000) siehe Amtsblatt Weser-Ems v. 30.12.1999, Seite 1295
6. Änder. v. 18.12.2000 (ab 01.01.2001) siehe Amtsblatt Weser-Ems v. 05.01.2001, Seite 25
7. Änder. v. 28.01.2002 (ab 01.01.2002) siehe Amtsblatt Weser-Ems v. 08.02.2002, Seite 242
8. Änder. v. 15.12.2003 (ab 01.01.2004) siehe Amtsblatt Weser-Ems v. 02.01.2004, Seite 7
9. Änder. v. 13.12.2004 (ab 01.01.2005) siehe Amtsblatt Weser-Ems v. 24.12.2004, Seite 1365
10. Änder. v. 19.12.2005 (ab 01.01.2006) s. Amtsblatt für den Landkreis Ammerland v. 23.12.2005, S. 225
11. Änder. v. 18.12.2006 (ab 01.01.2007) s. Amtsblatt für den Landkreis Ammerland v. 05.01.2007, S. 6
12. Änder. v. 18.12.2007 (ab 01.01.2008) s. Amtsblatt für den Landkreis Ammerland v. 04.01.2008, S. 7
13. Änder. v. 19.12.2011 (ab 01.01.2012) s. Amtsblatt für den Landkreis Ammerland v. 13.01.2012, S. 16
14. Änder. v. 17.12.2012 (ab 01.01.2013) s. Amtsblatt für den Landkreis Ammerland v. 04.01.2013, S. 9
15. Änder. v. 16.12.2014 (ab 01.01.2015) s. Amtsblatt für den Landkreis Ammerland v. 09.01.2015, S. 18
16. Änder. v. 07.12.2015 (ab 01.01.2016) s. Amtsblatt für den Landkreis Ammerland v. 11.12.2015, S. 143
17. Änderung (ab 01.01.2017) sh. Amtsblatt für den Landkreis Ammerland Nr. 33 vom 23.12.2016, S. 174
18. Änderung (ab 01.01.2018) sh. Amtsblatt für den Landkreis Ammerland Nr. 1 vom 05.01.2018 S.3
19. Änderung (ab 01.01.2020) sh. Amtsblatt für den Landkreis Ammerland Nr. 2 vom 17.01.2020 S. 15
20. Änderung (ab 01.01.2021) sh. Amtsblatt für den Landkreis Ammerland Nr. 1 vom 08.01.2021 S. 18
21. Änderung (ab 01.01.2022) sh. Amtsblatt für den Landkreis Ammerland Nr. 27 vom 17.12.2021 S. 128
22. Änderung (ab 01.01.2023) sh. Elektronisches Amtsblatt für die Gemeinde Wiefelstede Nr. 14 vom 28.12.2022
23. Änderung (ab 01.01.2025) sh. Elektronisches Amtsblatt für die Gemeinde Wiefelstede Nr. 66 vom 20.12.2024, S. 154
24. Änderung (ab 01.01.2026) sh. Elektronisches Amtsblatt für die Gemeinde Wiefelstede Nr. 56 vom 17.12.2025, S. 228